

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	02.11.2004	
Rat	Bürgermeister Roland	04.11.2004	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung von Ausschüssen;**

**hier: Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2004 (GV.NW. Seite 96), kann der Rat Ausschüsse bilden.

Nach § 57 Abs. 2 GO NW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.10.2004 den Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

**I. Bildung von Ausschüssen**

1. Ausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NW

Rechnungsprüfungsausschuss

2. Ausschüsse gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck  
Gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.8.2004, werden außerdem durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebene Ausschüsse folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Stadtplanungs- und Bauausschuss
- b) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- c) Sozialausschuss

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

- d) Kulturausschuss
- e) Sportausschuss
- f) Umwelt-/Werksausschuss
- g) Vergabeausschuss

## **II. Zusammensetzung der Ausschüsse**

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelungsbefugnisse des Rates umfassen insbesondere:

- Die Festlegung der Zahl der Ausschüsse insgesamt,
- die Festlegung, ob und ggfls. wie viele sachkundige Bürger einem Ausschuss angehören sollen,
- die Festlegung, ob und ggfls. wie viele sachkundige Einwohner einem Ausschuss angehören sollen,
- die Entscheidung darüber, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter gewählt werden sollen.

### **1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze**

Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NW kann der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen.

In der letzten Wahlperiode des Rates setzten sich die unter I. aufgeführten Ausschüsse aus 13 Ausschussmitgliedern sowie 13 stellv. Ausschussmitgliedern zusammen, mit Ausnahme des Vergabeausschusses der sich aus 7 Ausschussmitgliedern sowie 7 stellv. Ausschussmitgliedern zusammensetzt.

### **2. Ausschussmitglieder**

- a) Gem. § 58 Abs. 3 können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu den Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der im § 59 vorgesehenen Ausschüsse bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- b) Gem. § 58 Abs. 4 GO NW können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- c) Dem Rechnungsprüfungsausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören (§ 58 Abs. 3 Satz 1 GO NW i.V.m. § 59 GO NW).
- d) Nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck dürfen zu stimmberechtigten Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses ebenfalls nur Ratsmitglieder gewählt werden.

### 3. Vertretungsregelung

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.3.1995 regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

## III. Wahlverfahren

### 1. Ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter

Nach § 50 Abs. 3 GO NW wird die Besetzung der Ausschüsse wie folgt geregelt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Die Kommentierung zu § 50 Abs. 3 GO NW führt hierzu u.a. Folgendes aus:

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden.

### 2. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern sowie deren Stellvertretern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW

---

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, zu diesem Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Nach den Bestimmungen des § 59 GO NW dürfen im Rechnungsprüfungsausschuss nur Ratsmitglieder zu Mitgliedern bestellt werden. Sachkundige Bürger, die nach den Vorschriften des § 58 Abs. 1 Sätze 7 f. GO bestellt werden, können aber auch in diesem Ausschuss mitwirken. Gleiches gilt für den Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss.

3. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 - 10 gelten entsprechend.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

**I. Die Zahl der Ausschusssitze und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:**

	Ordentliche Mitglieder			Stellv. Mitglieder		
	Ratsmitglieder	sachk. Bürger	sachk. Einwohner	Ratsmitglieder	sachk. Bürger	sachk. Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss						
Stadtplanungs- und Bauausschuss						
Vergabeausschuss						
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss						
Sozialausschuss						
Kulturausschuss						
Sportausschuss						
Umwelt-/Werksausschuss						

**II. Wahlen**

Es werden gewählt:

a) Ordentl. Mitglieder

b) Stellv. Mitglieder

**III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern**

a) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW werden bestellt:

Beratendes ordentl. Mitglied

Beratendes stellv. Mitglied

b) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW werden bestellt:

Der Bürgermeister

---

- Roland –

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: